

Bezirksgericht Dietikon

Einzelgericht in Strafsachen



Geschäfts-Nr.: GG250016-M / U

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. H. Kistler
Gerichtsschreiberin MLaw L. Sidler

Urteil vom 9. Februar 2026

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Fürsprecher X._____

betreffend **einfache Körperverletzung etc.**

Privatkläger

1. **B.**_____,
2. **C.**_____,

2 vertreten durch Rechtsanwältin MLaw Y._____

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

Der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Fürsprecher X._____ sowie die unentgeltlichen Rechtsbeistandin der Privatklägerin 2 MLaw Y._____.

Anträge:

1. Der Anklagebehörde: (act. 29/1 S. 5 f.)

- "♦ Schuldigsprechung von A._____ im Sinne der Anklageschrift
- ♦ Bestrafung mit einer **Freiheitsstrafe** von **10 Monaten** sowie mit einer **Geldstrafe** von **40 Tagessätzen** zu CHF 50.00 (entsprechend CHF 200.00)
- ♦ Gewährung des bedingten Vollzuges der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren
- ♦ Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- ♦ Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 2'000.00)"

2. Des Verteidigers:

- "1. Herr A._____ sei von Schuld und Strafe freizusprechen.
- 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge."

3. Der Privatklägerin 2:

- "1. Es sei der Beschuldigte im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen und antragsgemäss zu bestrafen.
- 2. Es sei der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 1, Schadenersatz im Betrag von mindestens CHF 2'371, zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 1. Januar 2026 zu bezahlen.

3. Es sei der Beschuldigte weiter zu verpflichten, der Privatklägerin 1 eine angemessene Genugtuung, mindesten jedoch CHF 2'500.00, zuzüglich Zins von 5 % seit dem 14. September 2023 zu bezahlen.

4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8.1% MwSt), inklusiven diejenigen der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin 1, zulasten des Beschuldigten; eventualiter seien diese auf die Staatskasse zu nehmen."

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB,
 - der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB.
2. Von den Vorwürfen gemäss Dossier 1 wird der Beschuldigte vollumfänglich freigesprochen.
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 60.–.
4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
5. Der Privatkläger 1 (B._____) wird mit seinen Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
6. Die Privatklägerin 2 (C._____) wird mit ihren Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

7. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:
CHF 1'500.00 ; die weiteren Kosten betragen:
CHF 2'000.00 Gebühr für das Vorverfahren
Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.
8. Der erbetenen Verteidigung wird für die anwaltliche Verteidigung des Beschuldigten eine Prozessentschädigung von CHF 5'772.50 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zugesprochen. Die Verteidigung hat darüber mit dem Beschuldigten abzurechnen.
9. Fürsprecher X._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit CHF 6'240.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) entschädigt.
10. Rechtsanwältin MLaw Y._____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin aus der Gerichtskasse mit CHF 14'754.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) entschädigt.
11. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin 2, werden zu einem Drittel dem Beschuldigten auferlegt und zu zwei Dritteln definitiv auf die Gerichtskasse genommen.
12. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin 2 werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.
13. Mündliche Eröffnung, Erläuterung und schriftliche Mitteilung als unbegründetes Urteil an
- die amtliche Verteidigung für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versandt);

- den Privatkläger 1 (versandt);
- die Rechtsbeiständin der Privatklägerin 2 im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin (übergeben);

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DP, mit separatem Schreiben gemäss § 54a PolG;
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A;
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich.

14. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, Postfach, 8953 Dietikon, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

BEZIRKSGERICHT DIETIKON
Einzelgericht in Strafsachen

Der Bezirksrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. H. Kistler

MLaw L. Sidler

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.